

144

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Salzgitter (Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 30. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Diese Satzung hat das Ziel, die öffentlichen Spielplätze zu schützen, zu erhalten und deren Benutzung als öffentliche Einrichtungen der Stadt Salzgitter zu regeln.

§ 2

Definition und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die der Allgemeinheit von der Stadt Salzgitter zur Nutzung zur Verfügung gestellten öffentlichen Spielplätze.
- (2) Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspiel- und Bolzplätze, Spielpunkte, als Spielflächen freigegebene Schulhöfe und Freizeitanlagen. Diese Objekte mit Ausnahme der Freizeitanlagen sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Unter dem Begriff Freizeitanlagen werden Skateranlagen, Pumptrackanlagen, Basketballplätze, Rollhockeyanlagen, Hockeyplätze, Volleyballplätze und Fitnessanlagen der Stadt Salzgitter zusammengefasst. Diese dienen als generationsübergreifende Einrichtungen der Erhaltung der körperlichen Fitness.
- (3) Die Spielplätze sind eine öffentliche Einrichtung.
- (4) Auf private Spielplätze, Außenbereiche der Kinder- und Jugendtreffs und Kindergartenspieleinrichtungen erstreckt sich diese Satzung nicht.

§ 3

Nutzungsregeln und Berechtigungen

- (1) Bei der Benutzung und dem Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten,

dass die Sicherheit und Ordnung auf der Anlage gewährleistet sind. Jegliche Gefährdung, mutwillige Behinderung, Belästigung jeglicher Art sowie vermeidbare Belästigung Dritter ist untersagt.

(2) Öffentliche Spielplätze dürfen nach den folgenden Kategorien genutzt werden

- a) Bei Kinderspielplätzen oder Spielpunkten ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen. Erwachsenen ist der Aufenthalt zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen gestattet.
- b) Bei Bolzplätzen und den als Spielflächen freigegebenen Schulhöfen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen. Erwachsenen ist der Aufenthalt zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen gestattet.
- c) Das Betreten der Freizeitanlagen ist an die Ausübung der Sportart gebunden. Die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist vorrangig. Für Skate- und Pumptrackanlagen ist das Tragen von Schutzkleidung (Helm und Protektoren) erforderlich sowie das auf den Objektbeschilderungen angegebene Mindestalter zu berücksichtigen.
- d) Die genannten Altersbeschränkungen unter a.) und b.) gelten nicht für Menschen mit Behinderung.

(3) Die Nutzungshinweise auf den jeweiligen Objektbeschilderungen sind zu berücksichtigen.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Soweit keine abweichende Regelung nach Absatz 3 besteht, dürfen öffentliche Spielplätze täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, genutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen steht der Benutzung gleich.
- (3) Für die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Spielplätze gelten die in der Anlage genannten Nutzungszeiten. Die Anlage ist Bestandteil der Spielplatzsatzung.
- (4) Gehwege, die öffentliche Spielplätze durchkreuzen, dürfen auch außerhalb der Nutzungszeiten zum Passieren der Anlage genutzt werden.

§ 5

Sauberkeit

- (1) Auf den öffentlichen Spielplätzen sind Verunreinigungen jeglicher Art untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Bei der Nutzung der öffentlichen Spielplätze anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen. Kleinstmengen bis ein Liter können in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- (3) Jede zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern ist untersagt. Dazu zählt insbesondere das Einbringen von Haushalts-, Siedlungs- oder Gewerbeabfällen.
- (4) Es ist auf öffentlichen Spielplätzen nicht gestattet, Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 6

Verbotene Handlungen

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Es ist insbesondere verboten:

- a) Spielplätze außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten und Nutzergruppen aufzusuchen,
- b) Skate- und Pumptrackanlagen ohne geeigneten Schutzhelm und Protektoren zu nutzen,
- c) Spielgeräte mit Schutzhelm, Kordeln an Kleidung, Schals, Halsketten und Schlüsselbändern, die eine Strangulationsgefahr darstellen, zu nutzen,
- d) auf Spielplätzen, mit Ausnahme der Skate- und Pumptrackanlagen oder ähnlich gelagerten Anlagen wie beispielsweise Roll- und Rollhockeybahnen, Rollgeräte zu nutzen,
- e) auf Spielplätzen, mit Ausnahme der Bolzplätze und der Spielplätze, deren Beschilderung dies zulässt, Fußball zu spielen,
- f) Hunde, mit Ausnahme von Assistenzhunden, oder andere Tiere mitzunehmen. Tierausscheidungen sind von der Halterin / dem Halter sofort zu beseitigen,
- g) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese zu parken, abzustellen oder diese zu schieben. Das gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, Elektrorollstühle sowie für städtische Fahrzeuge, deren Einsatz der Spielplatzunterhaltung dient,
- h) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,

- i) offene Feuer zu entzünden, Grillgeräte zu benutzen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze zu verbrennen,
- j) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen durchzuführen,
- k) zu zelten, zu nächtigen oder Einbauten wie Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufzustellen,
- l) gefährliche Schieß- oder Schleudergeräte, scharfkantige, spitze oder ähnlich gefährliche Gegenstände mitzuführen oder zu benutzen,
- m) Tabakwaren jeglicher Art zu konsumieren, E-Zigaretten oder Shishas zu rauchen und deren Abfälle (Zigarettenstummel, Tabakreste, etc.) zu entsorgen,
- n) alkoholische Getränke oder anderweitige Rauschmittel mitzuführen, zu konsumieren oder sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf den Spielplätzen aufzuhalten,
- o) Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
- p) Waren und Leistungen anzubieten oder Werbung vorzuhalten,
- q) Musik abzuspielen, Musikinstrumente zu benutzen oder sonstigen übermäßigen Lärm zu verursachen,
- r) mit Drohnen oder Modellfluggeräten die Spielplatzflächen zu überfliegen,
- s) Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von freilebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auszulegen oder auszustreuen.

§ 7

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Verboten und Nutzungsregeln dieser Satzung schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere durch mögliche schädliche Auswirkungen auf den öffentlichen Spielplatz.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich und/oder befristet erteilt werden und bei Bedarf wiederholt verlängert werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Das Benutzen der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Salzgitter zum Winterdienst auf den öffentlichen Spielplätzen.

§ 9

Platzverweis, Betretungsverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Salzgitter ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Plätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Andere Bestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter sowie die Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“.
- (3) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Nutzungsregelungen gemäß § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - b) einen öffentlichen Spielplatz außerhalb den Nutzungszeiten nach § 4 dieser Satzung nutzt,
 - c) entgegen den Regelungen des § 5 dieser Satzung die Sauberkeit des Spielplatzes beeinträchtigt,
 - d) eine oder mehrere nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung begeht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 09.10.2026

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

Anlage zum § 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Salzgitter

I.

Die Nutzung folgender öffentlicher Spielplätze kann täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr erfolgen:

SZ-Bad	Rollhockeyplatz	Friedrich-Ebert-Straße
SZ-Bad	Bolzplatz	Hinter dem Salze
SZ-Bad	Bolzplatz	Friedrich-Ebert-Straße (Sportplatz SV Union)
SZ-Engerode	Bolzplatz	Erzwäsche
SZ-Lebenstedt	Bolzplatz	Bessemer Weg
	Skateranlage	Am Rathaus
SZ-Lebenstedt	Sportanlage für Jedermann	Salzgittersee
SZ-Reppner	Freizeitanlage	Külzenberg
SZ-Osterlinde	Bolzplatz	Zu den Specken
SZ-Thiede	Fitnessparcours	An der Tonkuhle
SZ-Thiede	Skate- und Bolzplatz	Thieder Lindenberg
SZ-Thiede	Bolzplatz	Brotweg.

II.

Die Nutzung der als Spielflächen freigegebenen Schulhöfe kann ab 15:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr erfolgen und in Ferienzeiten ab 08:00 Uhr erfolgen.

III.

Die Nutzung der Pumptrackanlage in Salzgitter-Gebhardshagen ist werktags von 08:00 bis 22:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung von 09:00 bis 22:00 Uhr gestattet.